

Stadt Groß-Umstadt Bebauungsplan Hans-Böckler-Straße

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Planungsbüro für Städtebau
Im Rauhen See 1
64846 Groß-Zimmern

Projektnummer: 20624

Datum: 16.05.2018

Bearbeiter: Dr. Sebastian Linnarz



Planungsbüro Dr. Huck

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

General-Colin-Powell-Straße 4A D-63571 Gelnhausen
info@buero-huck.de T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69
www.buero-huck.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lebensraumstrukturen	2
3	Methodik.....	3
4	Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung.....	3
4.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote).....	3
4.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung.....	4
4.3	Ausnahme von den Verboten.....	4
5	Ergebnisse	5
5.1	Europäische Vogelarten.....	5
5.2	Fledermäuse	6
5.3	Weitere planungsrelevante Artengruppen	6
6	Wirkungen des Vorhabens.....	6
7	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	8
8	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten.....	9
8.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
8.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
8.2.1	Säugetiere	9
8.2.2	Weitere planungsrelevante Artengruppen des Anhang IV der FFH-RL.....	9
8.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	9
9	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	10
9.1	Keine zumutbare Alternative	10
9.2.	Wahrung des Erhaltungszustandes	10
9.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
9.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
9.1.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
10	Fazit	11
11	Anhang	12

Anhang I: Ergebnisse der vereinfachten Prüfung für die Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Groß-Umstadt beabsichtigt, auf der Fläche des leerstehenden Gebäudes des Autohauses Opel Brass an der Hans-Böckler-Straße 25, Wohnbauflächen zu entwickeln.

Das hierfür vorgesehene Plangebiet ist etwa 14.000 qm groß und befindet sich an der Hans-Böckler-Straße 25 in Groß-Umstadt (Abb. 1). Die Fläche ist gegenwärtig durch versiegelte Flächen, Gehölzbestände und ruderale Wiesenbereiche geprägt.

Für das geplante Bebauungsplanverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Am 28.03.2018 wurde das Plangebiet durch das Planungsbüro Dr. Huck (Simone Rosing und Sebastian Linnarz) bei einer gemeinsamen Begehung mit dem Auftraggeber hinsichtlich seiner Lebensraumfunktionen für planungsrelevante Arten begutachtet.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird dargestellt, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (FFH-Arten Anhang IV und europäische Vogelarten) zutreffen und wie diese Verbotstatbestände vermieden werden können. Zusätzlich werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten im Falle einer Betroffenheit streng geschützter Arten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.



Abb. 1: Areal des Bebauungsplanes (türkis schraffiert).

2 Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet befindet sich mittig in Groß-Umstadt. Es ist gegenwärtig durch das ehemalige Autohaus sowie eine Gaststätte, versiegelte Flächen, Gehölzbestände und ruderalisierte Wiesenbereiche geprägt (Abb. 2-7). Die Fläche bietet Lebensräume für Fledermäuse und europäische Vogelarten. Lebensräume weiterer im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden planungsrelevanten Artengruppen sind nicht vorhanden.



Abb. 2: Leestehendes Gebäude von Autohaus Opel Brass.



Abb. 3: Versiegelte Flächen und Gebüsch auf dem Gelände des Autohauses.



Abb. 4: Obergeschoss des Autohauses.



Abb. 5: Fichten auf dem Gelände des Autohauses.



Abb. 6: Birke mit Baumhöhlen im Plangebiet.



Abb. 7: Ruderaler Wiesenbereich.

3 Methodik

Gebäude können im besiedelten Bereich eine bedeutende Lebensraumstruktur für streng geschützte Tierarten darstellen. Eine Nutzung durch europäische Vogelarten sowie Fledermäuse kann insbesondere bei Gebäuden nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund fand am 28.03.2018 eine Begehung des Autohauses statt, um dieses auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu überprüfen. Die Begehung erfolgte sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Gebäudes, um die Bäume des Areals nach Baumhöhlen zu untersuchen.

Dies ist notwendig, um auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (FFH-Arten Anhang IV und europäische Vogelarten) zutreffen und wie diese Verbotstatbestände vermieden werden können.

Bei der Begehung wurden die vorhandenen Lebensraumstrukturen erfasst und eine Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten getroffen. Bei dem Ortstermin wurde die Eignung des Plangebietes für folgende planungsrelevante Artengruppen ermittelt: Europäische Vogelarten und Fledermäuse. Jeder Baum innerhalb des Plangebietes, der für die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens gerodet werden muss, wurde am genannten Datum auf seine Quartierfunktion untersucht. Bei der Begehung wurde nach Baumhöhlen gesucht, die Tagesquartiere für Fledermäuse und Brutplätze für höhlenbrütende Vogelarten bereitstellen. Weiterhin wurden Rindenschäden (Spalten unter der Rinde) erfasst, die neben Baumhöhlen ebenfalls für Fledermäuse eine Quartierfunktion besitzen.

Anhand der Ergebnisse der Geländeerfassungen wurden die bei dem Bauvorhaben erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ermittelt, die für die Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erbringen sind.

4 Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung

Die aktuelle rechtliche Situation, die sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt, wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

4.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

4.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

4.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

5 Ergebnisse

5.1 Europäische Vogelarten

Die Ergebnisse basieren auf einer Potenzialabschätzung, da während der Begehung keine Vogelarten auf dem Gelände nachgewiesen werden konnten. Dennoch bietet das Plangebiet europäischen Vogelarten sowohl Brutplätze als auch Rückzugsorte in Bäumen und Gebüsch. Innerhalb des Plangebietes befinden sich an den zu rodenden Bäumen drei natürliche Baumhöhlen in einer Birke, die als geschützte Brutplätze für Vögel geeignet sind. Durch die geplante Umwandlung des Areals in ein Wohngebiet müssen diese Gehölze gerodet werden, wodurch die vorhandenen Brutplätze entfallen. Der Verlust dieser für Vögel essentiellen Lebensräume ist durch Maßnahmen zu minimieren, sodass das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands verhindert werden kann.

Hervorzuheben ist, dass anhand der Lage und ökologischen Beschaffenheit des Plangebietes im Zentrum von Groß-Umstadt alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten, mit Ausnahme des Haussperlings, mit einem günstigen Erhaltungszustand gemäß der Roten Liste für Deutschland und der für Hessen einzuschätzen sind. Die Gehölzentfernung ist demnach unter Berücksichtigung von eingriffsmindernden Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht für Vögel als unbedenklich einzustufen. In Tabelle 1 sind alle im Plangebiet als brutverdächtig eingestufte Vogelarten aufgeführt.

Tab 1: Im Plangebiet anhand der Lage und Beschaffenheit des Gebietes zu erwartende brutverdächtige Vögel (weitere Arten möglich)

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	V
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	b	V
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	b	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	b	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	b	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	b	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	b	V
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	b	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b	V
Rote Liste RLD: Rote Liste Deutschland (2007) RLH: Rote Liste Hessen (2014): 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste	Erhaltungszustand (2014): grün: günstiger Erhaltungszustand gelb: ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand rot: ungünstig-schlechter Erhaltungszustand grau: keine Angabe	Artenschutz St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage: B: Bundesartenschutzverordnung 2005 V: Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) A: Anhang A VO (EU) 338/97			

Der auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschland und Hessen gelistete Haussperling konnte bei der Begehung des Geländes zur Brutzeit nicht nachgewiesen werden. Brutplätze des Haussperlings sind im Plangebiet nicht vorhanden, da das Autohaus keine geeigneten Brutnischen an den Außenfasaden der Gebäude aufweist.

5.2 Fledermäuse

Im Plangebiet kommt ein Baum mit Baumhöhlen vor. An diesem Baum wurden drei Baumhöhlen festgestellt, die als Sommerquartiere für Fledermäuse potenziell geeignet sind. Baumhöhlen sind in den seltensten Fällen frostfrei und demnach nicht als Überwinterungsquartier für Fledermäuse geeignet. Aufgrund des geringen Stammumfangs der Birke (<40 cm) ist eine Nutzung der nachgewiesenen Quartierstandorte für die Wintermonate auszuschließen.

Im Plangebiet sind nur während der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen März und Oktober Fledermäuse zu erwarten. Außerhalb dieser Zeit befinden sich die Tiere in ihren witterungsgeschützten Überwinterungsquartieren außerhalb des Plangebiets.

Tab. 2: Im Plangebiet anhand der Lage und der Beschaffenheit des Gebietes potenziell vorkommende Fledermausarten (weitere Arten möglich).

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	G	s	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	s	IV
Rote Liste RLD: Rote Liste Deutschland (2008) RLH: Rote Liste Hessen (2011): 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend *ungefährdet G: Gefährdung anzunehmen		Erhaltungszustand grün: günstiger Erhaltungszustand gelb: ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand rot: ungünstig-schlechter Erhaltungszustand		Artenschutz St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage: B: Bundesartenschutzverordnung 2005 IV: Anhang IV der FFH-RL	

5.3 Weitere planungsrelevante Artengruppen

Für weitere planungsrelevante Artengruppen bietet das Plangebiet keine Lebensräume. Folgende im Rahmen von Bauvorhaben zu berücksichtigende Artengruppen mit europäischen Schutzstatus gemäß Anhang IV der FFH-RL sind aufgrund des Nicht-Vorhandenseins ihrer Lebensräume nicht von dem Bauvorhaben betroffen: Amphibien, Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Libellen, Tagfalter, Nachtfalter, Käfer, aquatisch lebende Tiere und streng geschützte Pflanzenarten.

Für streng geschützte Arten der genannten Artengruppen entfällt demnach eine tiefere Arten-schutzrechtliche Prüfung und jeglicher Maßnahmenbedarf. Das vorliegende Gutachten fokussiert sich daher auf die vom Eingriff betroffenen einzustufenden europäischen Vogelarten und Fledermäuse.

6 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die vorkommende planungsrelevante Fauna beschrieben. Die Wirkungen des Vorhabens können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse eingeteilt werden.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Flächeninanspruchnahme: Durch die geplante Umwandlung des Betriebsgeländes bzw. den sonstigen Freiflächen in ein Wohngebiet wird eine durch Gehölze und ruderale Wiesenbereiche geprägte Fläche von etwa 5.700 qm Größe dauerhaft zu einer Wohnbebauung umgestaltet.

Rodung von Gehölzen: Im Rahmen der Baufeldfreimachung müssen Gehölze gerodet werden. Dadurch kommt es zu einem Verlust von Brutplätzen und natürlichen Versteckplätzen für europäische Vogelarten und Fledermäuse.

Im räumlichen Kontext bleiben genügend Gehölzbestände mit Quartierfunktion und somit Ausweichmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel erhalten. Demnach hat dieser Wirkfaktor keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Tiergruppen, sofern die verloren gehenden Quartiere ausgeglichen werden.

Optische Störreize / Lärmentstehung / Erschütterungen: Während der Bauarbeiten kann es zu optischen Störreizen (Lichtquellen, Flatterbändern, Baufahrzeugen), Lärm und Erschütterungen kommen.

Damit verbunden sind prinzipiell Störungen von Vögeln und Fledermäusen, die in angrenzenden Bereichen vorkommen, dort schlafen und/oder ihre Fortpflanzungsstätten besitzen. Störungsintensitäten mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände sind jedoch nicht zu erwarten, da die Tiere sich an solche Wirkfaktoren gewöhnen. Aufgrund der Lage des Bauvorhabens in der Stadtmitte sind derlei Störfaktoren bereits im Umfeld vorhanden.

Der Wirkfaktor wird demnach nicht als erhebliche Störung eingestuft.

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Durch die geplante Umwandlung des Betriebsgeländes wird eine durch Gehölze und ruderale Wiesenbereiche geprägte Fläche von etwa 5.700 qm Größe dauerhaft zu einer Siedlungsfläche umgestaltet (allgemeiner Biotopverlust). Da umliegend weiträumig Stadt- und Offenlandbereiche mit strukturreichen Gehölzbeständen als Lebensräume für Fledermäuse und Vögel vorhanden sind und bleiben, stellt der Verlust der Lebensraumfläche keine Gefährdung für die lokalen Bestände dar. Der Wirkfaktor hat demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die beiden Artengruppen.

Rodung von Gehölzen: Siehe hierzu gleichnamiger Wirkfaktor unter 6.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf vorkommende Vögel und Fledermäuse zu erwarten, da sich die betriebliche Nutzung der umzuwandelnden Fläche nicht stark von der zukünftigen Nutzung der dortigen Fläche unterscheidet.

Die im nahen Umkreis vorkommenden Tiere sind demnach an menschliche Aktivitäten, Motorengeräusche etc. gewöhnt. Es ist davon auszugehen, dass angrenzende Biotope weiterhin als Lebensraum genutzt werden.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende allgemeine Festlegungen und Auflagen

- Beim **Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge** ist darauf zu achten, dass es zu keinen Verunreinigungen der Böden und Grundwasser durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- Es ist darauf zu achten, dass es nicht zu vermeidbaren **Baustellenlärm** kommt. Es sind geräuscharme/-reduzierende Verfahren anzuwenden.

Desweiteren sind folgende konkrete Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erforderlich:

M1: Bauzeitenregelung der Rodungen und Rückbauarbeiten

Rodungsarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Die Rodungen sind demnach zum Schutz von Brutvögeln und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nur zwischen dem 1.10. und 28.02. zulässig. In diesem Zeitraum wird ein Vorkommen von Fledermäusen in den Baumhöhlen und Spalten zudem ausgeschlossen (die Bäume stellen keine Winterquartiere bereit), wodurch eine rodungsbedingte Tötung oder Verletzung von schlafenden Fledermäusen bei der Rodung der Bäume in vorgenannter Zeitspanne ausgeschlossen wird.

Vor Beginn der Rückbaumaßnahmen ist das Restaurant auf der gegenüberliegenden Seite des Areals ebenfalls auf Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten zu untersuchen, da es bis zu Beginn der Rückbauarbeiten zu einer Besiedelung gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten kommen kann. Die Rückbaumaßnahmen an Gebäuden sind zum Schutz gebäudebrütender Vogelarten ebenfalls nur in der Zeit zwischen dem 1.10 und 28.2 zulässig.

M2: Ausbringen zusätzlicher Vogelkästen sowie Fledermauskästen

Die Gehölze im Plangebiet besitzen Tagesquartiere für Fledermäuse und Brutplätze für Vögel. Der Verlust der Quartiere ist durch das Ausbringen von zusätzlichen 5 Fledermauskästen und 5 Vogelkästen auszugleichen.

Die Fledermauskästen sollen den durch die Gehölzrodungen verlorengehenden Quartiertypen nachempfunden werden. Es wird empfohlen 3 Kästen mit Spaltenquartierfunktion und 2 Kästen mit Raumquartierfunktion für den Ausgleich der verloren zu gehenden Quartiere auszubringen.

Natürliches Quartier (geht verloren)	Ausgleich durch
3 Baumhöhlen	5 Vogelkasten, 5 Fledermauskasten mit Raumquartierfunktion

8 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

8.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet bietet Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL keine Lebensraumbedingungen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

8.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

8.2.1 Säugetiere

Im Plangebiet befinden sich Lebensraumstrukturen für Fledermäuse (Baumhöhlen und Jagdhabitats).

Die Bäume müssen während der Wintermonate gerodet werden, da zu dem Zeitraum ein Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Werden die Bäume erst gefällt, wenn die Temperaturen wieder gegen Frühjahr ansteigen, könnte bereits einige Fledermäuse wieder in das Plangebiet eingewandert sein, sodass weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Vorfeld der Rodungen erforderlich werden würden.

Durch die Rodungen im Winter und das Anbringen von Ersatzquartieren werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Fledermäuse vermieden.

Weitere nach FFH-RL Anhang IV geschützte Säugetierarten kommen im Plangebiet nicht vor.

8.2.2 Weitere planungsrelevante Artengruppen des Anhang IV der FFH-RL

Das Plangebiet bietet keine Lebensräume für weitere planungsrelevante Artengruppen. Folgende im Rahmen von Bauvorhaben zu berücksichtigende Artengruppen mit Arten europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH-RL sind demnach nicht von dem Bauvorhaben betroffen: Amphibien, Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Libellen, Tagfalter, Nachtfalter, Käfer und aquatisch lebende Tiere. Folglich sind für diese Artengruppen keine Maßnahmen erforderlich.

Tab.3: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten mit strengen Schutzstatus (FFH-Arten, Anhang IV) mit Benennung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vermeidung Verbotstatbestände	Erhaltungszustand der Art
Fledermäuse	<i>Microchiroptera</i>	V: M1-M2	Keine Auswirkungen

8.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Im Plangebiet sind Brut- und Ruhehabitats von europäischen Vogelarten vorhanden.

In Tab. 4 erfolgt die Auflistung aller prüfrelevanten europäischen Vogelarten (im nicht günstigen Erhaltungszustand). Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgelöst werden können, werden hier nicht einzeln behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Zilpzalp oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten zwar im Wirkraum vorkommen können, die Arten in ihren Lebensraumsansprüchen

jedoch so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden (siehe Anhang I). Unter Anwendung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der europäischen Vogelarten vollständig ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Potenziell vorkommende Vogelart im nicht günstigen Erhaltungszustand mit Angabe erforderliche Vermeidungsmaßnahmen bei Erforderlichkeit, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vermeidung Verbotstatbestände	Erhaltungszustand der Art
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	Keine Auswirkungen

- Keine Vermeidungsmaßnahme erforderlich (Brutquartiere des Haussperling gehen durch die Rodungsarbeiten nicht verloren; Gebäudebrütende Vogelart)

Da die Gebäude es Autohauses keine geeigneten Brutnischen für den Haussperling aufweisen, ist eine Betroffenheit des Haussperlings auszuschließen.

9 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

9.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

9.2. Wahrung des Erhaltungszustandes

9.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Demnach ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

9.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind während der wärmeren Jahreszeit (März-Oktober) zwei Fledermausarten anhand der gegebenen Lebensraumstrukturen als potenziell vorkommend einzustufen, die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus. Beide Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Durch die Rodung der Bäume im Baufeld während der Wintermonate, in denen das Vorkommen von Fledermäusen aufgrund fehlender frostfreier Überwinterungsquartiere für das Plangebiet ausgeschlossen werden kann, und durch das Ausbringen von Fledermauskästen im Umfeld des Bauvorhabens vor Rodungsbeginn können Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vermieden werden. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums bleibt demnach erhalten und es sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der genannten Fledermausarten zu erwarten. Weitere nach Anhang IV der FFH-

Richtlinie geschützte Tierarten kommen im Plangebiet nicht vor und sind demnach von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Es ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

9.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Plangebiet werde unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien (Rodungen nur außerhalb der Brutzeit, Zusätzliches Ausbringen von weiteren Nistkästen im Umfeld) keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Demnach ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

10 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan „Hans-Böckler-Straße“ der Stadt Groß-Umstadt, zur Neuerschließung eines Wohngebietes, ergab ein generelles Konfliktpotenzial hinsichtlich der europarechtlich geschützten Artengruppe der Vögel und Fledermäuse.

Die Betroffenheit der beiden Artengruppen ergibt sich durch die im Rahmen der Baudurchführung erforderlichen Rodungen strukturarmer Baumbestände und Gebüschs mit natürlichen Quartieren (Baumhöhlen).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können durch gezielte Artenschutzmaßnahmen vermieden werden. Die Rodungsarbeiten für die Bauflächenfreimachung sind zur jahreszeitlichen Vermeidung von Störungen der Brutvögel außerhalb der Brutzeit in der gesetzlich zulässigen Rodungszeit zwischen 1.10 und 28.02. durchzuführen. Durch die Rodung der Bäume im Winter wird zudem eine Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen, da diese zwischen Herbst und Frühjahr ihre frostfreien Winterquartiere aufsuchen und demnach im Winter nicht im Plangebiet zu erwarten sind.

Zur Erhaltung der Funktionalität der Lebensräume von Fledermäuse und Vögel im Wirkraum des Vorhabens sind vor Rodungsbeginn fünf Vogelkästen und fünf Fledermauskästen im Umfeld des Plangebiets als Ersatzquartiere für den Verlust von natürlichen Quartieren anzubringen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird keine FFH-Anhang-IV-Arten und keine europäischen Vogelarten durch das geplante Vorhaben relevant geschädigt oder gestört. Somit werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt. Das Bauvorhaben kann aus artenschutzrechtlicher Sicht als unbedenklich eingestuft werden. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird für das Vorhaben nicht benötigt.

11 Anhang

Anhang I: Ergebnisse der vereinfachten Prüfung für die Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand.

Dt. Artname	Wissen. Name	EHZ	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSch G 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe Kapitel 7)
Amsel	<i>Turdus merula</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung	- M1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung, Verlust Baumhöhlen	M1, M2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung	M1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung	M1
Elster	<i>Pica pica</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung	M1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung	M1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	-	Brutmöglichkeiten außerhalb Eingriffsbereich	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung, Verlust Baumhöhlen	M1, M2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung	M1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung	M1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung	M1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung	M1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung	M1

Dt. Artname	Wissen. Name	EHZ	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSch G 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe Kapitel 7)
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>		N	-	III	-	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung	M1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung	M1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		N	b	I	> 10.000	-	-	x	Gehölzrückschnitt und Rodung	M1